Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4850**

16. Wahlperiode 28. 03. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Eva Bulling-Schröter, Dr. Gesine Lötzsch und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4676 –

Auswirkungen der Bekämpfungsmethoden des Rapsglanzkäfers auf Bienen und die Imkerei

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Rapsglanzkäfer stellt für große Teile der kultivierten Rapsflächen eine Bedrohung dar. Laut einer Pressemitteilung des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) vom 21. Dezember 2006 kam es im Jahr 2006 zu massiven Ernteeinbußen bei Raps aufgrund des starken Auftretens und der Resistenz des Rapsglanzkäfers gegen die zugelassenen Insektizide aus der Gruppe der Pyrethroide.

Zunehmend sind bisherige Bekämpfungsmethoden uneffizient, so dass auf weitere Mittel zurückgegriffen wird. Vom BVL wurde eine Sondergenehmigung zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers mit Reldan 22 erteilt. Dieses soll nach Informationen von Imkern und des Sicherheitsdatenblattes des Herstellers (Dow AgroSciences GmbH) für Bienen hochgiftig sein. Es kann weiterhin beim Einatmen durch Menschen das Zentralnervensystem schädigen sowie Schädigungen der Haut, der Nebenniere und der Leber hervorrufen. Es ist biologisch nicht leicht abbaubar.

Imkerinnen und Imker sehen der Rapsanbausaison 2007 mit großer Sorge entgegen und befürchten negative Auswirkungen auf ihre Bienenvölker und die Imkereiprodukte.

1. Wie entwickelte sich die Ausbreitung des Rapsglanzkäfers in den vergangenen zehn Jahren, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung?

Die Überwachung von Schadorganismen an Pflanzen wird von den Ländern durchgeführt. Es ist bekannt, dass es in den letzten Jahren einen Anstieg der Population des Rapsglanzkäfers gegeben hat, der aber vom Jahr 2005 auf das Jahr 2006 hin überraschend stark ausgefallen ist. Langfristige Populationsschwankungen treten bei vielen Schadorganismen auf, ohne dass bisher die Ursachen dafür näher bekannt wären.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. März 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung sieht die Zunahme des Rapsglanzkäfers mit Sorge, zumal Wissenschaftler vermuten, dass eine der Ursachen für die starke Vermehrung der unzureichende Bekämpfungserfolg wegen starker Resistenzbildung gegenüber den zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in den letzten 3 bis 4 Jahren sein könnte.

2. Wie bewertet die Bundesregierung den Wirkungsgrad der zur Bekämpfung zugelassenen Mittel gegenüber dem Schädling einerseits und die Umweltauswirkungen auf Nicht-Ziel-Organismen andererseits?

Die Wirkung der bisher zugelassenen Mittel (Typ II Pyrethroide) ist in Gebieten mit starker Resistenz nicht mehr hinreichend. Das in 2006 zugelassene Pflanzenschutzmittel „Biscaya“ ist bei hohem Befall nicht immer ausreichend in der Wirkung, wie sich 2006 gezeigt hat. Ähnliches gilt für die beiden Typ I Pyrethroide, die für die Saison 2007 vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (Gefahr im Verzuge) genehmigt wurden.

Die Wirkung auf Nicht-Ziel-Organismen wird im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren überprüft. Die Bewertung wird vom Umweltbundesamt (UBA) vorgenommen. Pflanzenschutzmittel, die unvertretbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben, dürfen nicht zugelassen oder genehmigt werden. Gegebenenfalls wird durch z. B. Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern und Saumbiotopen sowie Auflagen zur Gerätetechnik sichergestellt, dass keine unvertretbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt entstehen können.

3. Unter welchen Bedingungen wird die Anwendung der Bekämpfungsmittel Reldan 22 und Ultracid 40 gegen den Rapsglanzkäfer trotz ihrer Bewertung als „bienengefährlich“ empfohlen?

Die beiden Pflanzenschutzmittel Reldan 22 (Wirkstoff Chlorpyrifos-methyl) und Ultracid 40 (Wirkstoff Methidathion) sind nur in begrenzter Menge und für einen begrenzten Zeitraum (120 Tage) zum Inverkehrbringen und zur Anwendung in Regionen mit starkem Befall des Rapsglanzkäfers genehmigt, um dort sonst nicht zu verhindernde Schäden am Raps abzuwenden. Beide Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf Flächen, auf denen sich blühende Pflanzen befinden, angewandt werden. Damit ist eine Gefährdung von Bienen bei einer bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung nahezu ausgeschlossen. Weiteres regelt die Verordnung zur Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung) vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410).

4. Welche weiteren ökologischen Auswirkungen des Einsatzes dieser Mittel gemäß § 2 des Bienen-Schutz-Gesetzes wurden von wem und mit welchem Ergebnis geprüft oder sind zu erwarten?

Beide Pflanzenschutzmittel wurden vom BVL geprüft. Es gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes.

5. Welche Untersuchungen und Analysen liegen hinsichtlich des Risikos einer Resistenzbildung gegenüber den genannten Bekämpfungsmitteln vor, wie werden diese Ergebnisse durch die Bundesregierung bewertet, und welche Schlussfolgerungen würde ein vermutetes Resistenzrisiko für die zukünftige Bekämpfung des Rapsglanzkäfers erfordern?

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass bei den genannten Pflanzenschutzmitteln Redlan 22 und Ultracid 40 Resistenzen beim Rapsglanzkäfer vorhanden sind.

Bei intensiver Anwendung muss aber mit Resistenzbildung gerechnet werden. Daher hat die BBA für 2007 gemeinsam mit weiteren Experten eine Resistenzmanagement-Strategie erarbeitet und auf ihrer Internetseite empfohlen.

6. Welche alternativen Bekämpfungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung, bzw. welche befinden sich mit und ohne die Unterstützung öffentlicher Finanzierung in der Entwicklung?

Alternative Strategien zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers, die bereits in der Praxis angewandt werden können, sind nicht bekannt.

7. Welche bienenungefährlichen Bekämpfungsmethoden des Rapsglanzkäfers empfiehlt die Bundesregierung, und in welchem Umfang werden diese in Befallsgebieten genutzt?

Alle zur Anwendung während der Blüte zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind als nicht bienengefährlich eingestuft und können bestimmungsgemäß und sachgerecht angewandt werden. Die Bestimmungen der Bienenschutzverordnung gelten davon unabhängig weiterhin.

8. Welche Auswirkungen auf die Wanderimkerei und damit die Bestäubung von Kulturpflanzen hat die Ausbringung der beiden als bienengefährlich bezeichneten Bekämpfungsmittel?

   Welche Abstände sind für Standimker einzuhalten?

Sofern Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die als bienengefährlich (B1) eingestuft sind, sind Auswirkungen auf die Wanderimkerei auszuschließen. Dies wird gewährleistet, indem die Pflanzenschutzmittel weder in die Blüte appliziert werden dürfen, noch wenn sich blühende Pflanzen im Bestand befinden. Dies gilt auch für die beiden benannten Pflanzenschutzmittel.

9. Wie werden die mit den beiden genannten Bekämpfungsmitteln behandelten Flächen gekennzeichnet, um negative Auswirkungen auf Menschen auszuschließen?

Bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung der Pflanzenschutzmittel ist nach den beim BVL vorliegenden Bewertungen nicht mit einer Gefährdung von Menschen zu rechnen. Ansonsten wäre weder eine Zulassung noch eine Genehmigung der Pflanzenschutzmittel möglich. Daher ist auch keine Verpflichtung zur Kennzeichnung der Flächen vorgesehen.

10. Welche Erkenntnisse über Auswirkungen der genannten Bekämpfungsmittel auf Gewässer und Grundwasser sowie darin befindliche Flora und Fauna liegen der Bundesregierung vor?

Im Boden werden die Wirkstoffe Methidathion und Chlorpyrifos-methyl rasch abgebaut und weisen aufgrund ihrer Sorption an Bodenpartikel eine mittlere bis geringe bzw. sehr geringe Mobilität auf. Eine Versickerung in tiefere Bodenschichten und das Grundwasser ist daher nicht zu befürchten. Austräge durch Abtrift oder Abschwemmung durch Oberflächenabfluss nach Starkregen sollen durch geeignete Risikomanagementmaßnahmen (Anwendungsbestimmungen), die vom BVL vorgegeben werden, so weit wie möglich verhindert werden, da beide Wirkstoffe sehr toxisch für Gewässerorganismen sind.

11. Welche Erkenntnisse über die Speicherung und Anreicherung toxischer Inhaltsstoffe der genannten Bekämpfungsmittel in Pflanzen, Ernteresten und im Boden liegen der Bundesregierung vor?

Die Wirkstoffe der genannten Pflanzenschutzmittel „Methidathion“ und „Chlorpyrifos-methyl“ weisen im Boden eine geringe Persistenz auf. Chlorpyrifos wird mit DT90 (Zeitraum, innerhalb dessen 90 % der angewandten Wirkstoffmenge verschwinden) von 17 bis 47 Tagen abgebaut. Für Methidathion beträgt die DT90 bis zu 30 Tagen. Eine Speicherung der Wirkstoffe im Boden über einen längeren Zeitraum oder Anreicherung ist daher nicht zu erwarten, zumal nur eine einmalige Anwendung genehmigt wurde.

Ultracid 40 (Methidathion) und Reldan 22 (Chlorpyrifos-methyl) werden vor der Blüte angewendet, bevor das Erntegut angelegt ist. Daher ist nicht mit signifikanten Rückständen im Erntegut zu rechnen. Die für Methidathion und Chlorpyrifos-methyl geltenden Rückstands-Höchstmengen von 0,05 mg/kg Rapssamen können nach bisherigen Erkenntnissen bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung eingehalten werden.

12. Wer sollte nach Ansicht der Bundesregierung die Analysekosten von Imkereiprodukten tragen, um die Freiheit von den beiden genannten Bekämpfungsmitteln in diesen Produkten nachzuweisen, falls sie in der Nähe von behandelten Flächen produziert worden sind?

13. Falls es zu Kontaminationen von Imkereiprodukten kommt, wer kommt für eine eventuelle Entschädigung auf, und wie kann dies unbürokratisch durchgeführt werden?

Die Fragen 12 und 13 werden gemeinsam beantwortet.

Lebensmittelrechtlich wird Honig in der Rückstands-Höchstmengenverordnung (RHmV) als Lebensmittel tierischen Ursprungs behandelt. Sofern keine expliziten Grenzwerte für Honig festgelegt sind, erfolgt die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit nach Artikel 14 der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 178/2002, der in Absatz 1 besagt, dass Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie unsicher sind. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass Honig, der durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln kontaminiert ist, nicht grundsätzlich nicht verkehrsfähig ist. Insofern müssten auftretende Rückstände in Honig – die in diesen Fällen nicht zu erwarten sind – zunächst auf ihre gesundheitliche Relevanz geprüft werden, bevor Aussagen zu möglichen Handelseinschränkungen gemacht werden können.

Auf die nach Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dem Lebensmittelunternehmer zukommenden Zuständigkeiten wird aufmerksam gemacht. Die hierzu erforderlichen Analysen wären dann vom Auftraggeber zu bezahlen. Für mögliche Entschädigungen gelten wie in allen anderen Fällen die hierzu einschlägigen Regelungen des Privatrechts.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333